

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Neiden des Evangelischen Kirchspiels Süptitz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Süptitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 15.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Neiden gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	<b>Erdgrabstätten, je Grabstelle</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte</b> (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	380,00 €
1.1.2	<b>Erddoppelwahlgrabstätte</b>	760,00 €
1.2	<b>Kindergrabstätten</b>	
	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	190,00 €
1.2.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	380,00 €
1.3	<b>Urnengrabstätten, je Grabstelle</b>	
1.3.1	Urnwahlgrabstätten	
1.3.1.1	Urnwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen	380,00 €

**Hinweis:** Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).

1.3.2	<p><b>Grabstelle in Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt</b> auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte</p> <p>In den friedhofsgepflegten Reihengrabstätten sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.</p> <p>Die Namenstafeln sind in einer Größe von 40 cm x 40 cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, nicht hochgestellt, sondern mit ebener Schrift fertigen zu lassen.</p>	1.255,28 €
1.4	<p><b>Reservierungen / Verlängerungen</b></p>	
1.4.1	<p>Reservierung</p> <p>Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.</p>	19,00 €
1.4.2	<p>Verlängerung</p> <p>Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.</p>	19,00 €
2.	<p><b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)</p>	23,00 €
3.	<p><b>Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)</b></p>	
4.	<p><b>Nutzung Kirche</b></p>	
4.1	<p>Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt.</p>	
5.	<p><b>Verwaltungsgebühren</b></p>	
5.1	<p><b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)</p>	
5.1.1	<p>Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr</p>	15,00 €
5.1.2	<p>Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre</p>	40,00 €
5.1.3	<p>Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang</p>	30,00 €

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels Süptitz am 15.03.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Neiden wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.04.2023 unter dem Aktenzeichen 631/12/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Süptitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 15.4.23  hurd  
Ort, den Amtsfleiterin/Amtsfleiter



5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	40,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3  
Gewerbliche Leistungen**

-werden nicht angeboten-

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.04.2020. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Süptitz, 15.03.2023

Ort, den

E. Hübel

Vors./Stellv. des Gemeindekirchenrates

D. S.



V. Bräuer-Smecke

Mitglied des Gemeindekirchenrates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 13.4.23

Ort, den



Arnold

Amtsleiterin/Amtsleiter